

§ 9 Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsansprüche

Wird das Arbeitsverhältnis aus Anlaß einer Rationalisierungsmaßnahme beendet, besteht Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der betrieblichen Ruhegeldregelung. Der Anspruch ruht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.

§ 10 Versetzung in den Ruhestand

In beiderseitigem Einvernehmen kann eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Ruhegeldregelung vereinbart werden.

Hans-Henning Lübr

Erklärung des Vorstands des Republikanischen Anwaltsvereins*

Der Republikanische Anwaltsverein begrüßt den Gesetzesvorschlag »Die Verteidigung« (Karlsruhe, 1979, C. F. Müller Verlag), den die im Arbeitskreis Strafprozeßrechtsreform zusammengeschlossenen Strafrechtsprofessoren Bemann, Grünwald, Hassemer, Kraus, Lüderssen, Naucke, Rudolphi und Welp vorgelegt haben. Die Vorlage, die »Bedeutung als Modell einer kriminalpolitisch und dogmatisch grundlegenden, in tragfähigen Kompromissen auslaufenden Gesetzesdiskussion« beansprucht, ist eine Herausforderung an Bundesregierung und Parlament, die Einschränkung der Verteidigungsrechte durch die seit Ende 1974 begonnene Serie von Änderungen der Strafprozeßordnung zu überdenken und rückgängig zu machen.

Im Strafprozeß werden die Grundrechte unmittelbar angewandt; denn jede einzelne Zwangsbefugnis der Staatsanwaltschaft und jedes prozessuale Recht des Beschuldigten stellt eine Grenzziehung zwischen Staatsgewalt und dem Recht des Einzelnen dar. Das Strafprozeßrecht ist deshalb richtig vom Bundesverfassungsgericht als angewandtes Verfassungsrecht bezeichnet worden. Die seit Ende 1974 festzustellende Tendenz durchkreuzt nicht nur die 1964 begonnene Reform des Strafverfahrensrechts, sondern hat eindeutig die Gewichte im Strafprozeß zugunsten der Strafverfolgungsbehörden und zu Lasten der Stellung des Beschuldigten verschoben.

Im Mittelpunkt der strafprozessualen Rechte eines Beschuldigten steht sein Recht auf Verteidigung und auf einen vom Staat unabhängigen Verteidiger. Die in den letzten Jahren gegen die Verteidigung in Kraft getretenen Gesetze gründen in der Auffassung, daß der Rechtsanwalt nicht nur der berufene Vertreter der Interessen seines Mandanten sei, sondern zugleich, notfalls gegen ihn, auch Interessen der staatlichen Strafverfolgung zu vertreten habe. Dieser Auffassung liegt, wie die Strafrechtsprofessoren schreiben, ein autoritäres Staatsverständnis zugrunde, das dem Gemeinwohl entgegenstehende Interessen des Einzelnen nicht anerkennt. Mit den Grundsätzen, die sich aus dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, stimmen sie nicht überein.

Wenn der Republikanische Anwaltsverein dem Gesetzesvorschlag auch nicht in allen Punkten zustimmen kann und einige Punkte weiterer Erörterung bedürfen, wie beispielsweise der Vorschlag, einen Ersatzverteidiger zu bestellen, so begrüßt

* Geschäftsstelle, 3000 Hannover, Lärchenstr. 2.

der Vorstand, daß sich die Strafrechtsprofessoren an erster Stelle mit der Stellung des Verteidigers beschäftigen. Sie unterstützen die Auffassung, wie sie in § 1 des Gesetzesvorschlages und in folgenden Sätzen der Zusammenfassung zum Ausdruck kommt:

»Der Entwurf geht davon aus, daß es Aufgabe des Verteidigers ist, dem Beschuldigten in seinem Konflikt mit der Staatsgewalt beizustehen. Der Verteidiger hat dessen Interessen zu vertreten, auch soweit sie dem staatlichen Interesse an der Wahrheitsfindung entgegengesetzt sind.«

Der Republikanische Anwaltsverein unterstützt die Forderung des Gesetzesvorschlages, daß jeder Beschuldigte Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Verteidiger seiner Wahl hat. Denn in einem sozialen Rechtsstaat liegt nicht nur der staatliche Strafanspruch, sondern auch die wirksame Verteidigung im öffentlichen Interesse. Besonders ist hervorzuheben, daß die Strafrechtsprofessoren nicht nur Regelungen vorschlagen, sondern an die Verletzung dieser Regelung durch die Justiz Sanktionen knüpfen: So dürfen Aussagen des Beschuldigten, die gemacht worden sind, ohne daß ein Verteidiger anwesend sein konnte, nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Unter denselben Voraussetzungen dürfen nach dem Vorschlag auch Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten nicht in der Hauptverhandlung verwertet werden.

Auch die weiteren Vorschläge u. a.

1. die Wiederherstellung des Rechts auf ungehinderten mündlichen und schriftlichen Verkehr – auch in politischen Verfahren –,
 2. ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei Vernehmung durch Polizei und Staatsanwaltschaft,
 3. ein Mitwirkungsrecht der Verteidigung bei der Auswahl von Sachverständigen,
 4. eine Verstärkung des Rechts der Verteidigung, Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren zu erwirken,
 5. die Wiederherstellung der Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Verteidigung, wenn keine Interessenkollision besteht,
 6. die Einschränkung der Möglichkeit, einen Verteidiger auszuschließen wegen Handlungen, die er nach Übernahme der Verteidigung vorgenommen hat, insbesondere im Zusammenhang mit der Verteidigung
- zielen in die Richtung der Forderungen des Republikanischen Anwaltsvereins, das Recht auf wirksame Verteidigung als ein grundlegendes Bürger- und Menschenrecht zu stärken und seine seit Ende 1974 begonnene Schwächung rückgängig zu machen.